

An die Eltern sowie
Schülerinnen und Schüler,
die den Schulweg mit öffentlichen
Verkehrsmitteln zurücklegen

Telefon 07131 994-420
Fax 07131 994-83420
E-Mail Schuelerbefoerderung
@Landratsamt-Heilbronn.de
Zimmer 337
Unser Zeichen 31.1
Datum Februar 2025

Digitalisiertes Antragsverfahren im Bereich Schülerbeförderung

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

ab sofort kann die Antragstellung zur Drittkinderstattung und Privat-PKW digital erfolgen.

Den Zugang zum Antrag finden Sie auf der Homepage des Landratsamts Heilbronn unter www.landkreis-heilbronn.de → Mobilität und Nahverkehr → Schülerbeförderung über die roten Schaltflächen unterhalb der Online-Anträge:

Online-Anträge

Privat-PKW

🔗 Online-Antrag Privat-PKW

Drittkinderstattung

🔗 Online-Antrag Drittkinderstattung

Wesentliche Änderungen ergeben sich im Vorgehen hauptsächlich bei der **Drittkinderstattung** (§ 8 der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten des Landkreises Heilbronn). Künftig erfolgt die Antragstellung direkt und der Antrag muss nicht mehr beim Schulsekretariat abgegeben werden. Nach Prüfung durch das Landratsamt erfolgt die Auszahlung direkt an die Antragsteller. Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung sind weiterhin die Kontoauszüge über die getätigten Zahlungen der Tickets (zur Zuordnung muss der Name des Kontoinhabers ersichtlich sein), die Schulbescheinigungen aller Kinder sowie eine Kopie bzw. ein Scan des gültigen Deutschlandtickets JugendBW. Neu ist hierbei nur das Vorgehen bei den Schulbescheinigungen. Ab sofort reicht eine reguläre

Schulbescheinigung der Schule aus (bisher wurde auf einem Vordruck des Landratsamts der Schulbesuch bestätigt).

Anträge auf Erstattung der Beträge können jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres (1. Schulhalbjahr bis zum 1. April, 2. Schulhalbjahr bis zum 31. Oktober) gestellt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Antrag für ein ganzes Jahr bis zum 31. Oktober (Ausschlussfrist) nach Ablauf des ganzen Schuljahres zu stellen.

Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nicht für Anspruchsberechtigte nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches II (SGB II), SGB XII, Bundeskindergeldgesetz (mit Wohngeldempfängern) und Asylbewerberleistungsgesetz. Dieser Personenkreis kann die Erstattung der Eigenanteile für alle Kinder beim Jobcenter oder Sozialamt des Landratsamtes beantragen.

Bei der Beantragung der Schülerbeförderungskosten mit einem **Privat-PKW** (§ 14 der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten des Landkreises Heilbronn) wird bei der Antragstellung zwischen dem Erstantrag und dem Folgeantrag bzw. der Abrechnung unterschieden. Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge kann nur beantragt werden, wenn für den Weg zur Schule bzw. zur nächstmöglichen Haltestelle kein ÖPNV-Angebot besteht oder kein Beförderungsangebot im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs eingerichtet werden kann.

Der Erstantrag ersetzt die bisherige Antragstellung per Mail und muss vor Beginn der Beförderung gestellt werden. Auf Grundlage dieses Antrags erhalten Sie eine Genehmigung für den Einsatz des privaten PKW.

Der Folgeantrag bzw. die Abrechnung kann entsprechend der Fristen gestellt werden. Die Erstattung der genehmigten Beförderungskosten erfolgt halbjährlich für den Zeitraum September bis Februar bis spätestens zum 01.04. und für den Zeitraum März bis Juli bis spätestens 31.10. eines Jahres. Es kann auch für das gesamte Schuljahr bis spätestens 31.10. des Jahres, indem das Schuljahr endet, abgerechnet werden. Der 31.10. stellt eine Ausschlussfrist dar. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an drittkind@landratsamt-heilbronn.de oder privatpkw@landratsamt-heilbronn.de wenden. Telefonisch erreichen Sie uns unter 07131 994-420 oder -1184. Sollten Probleme bei der Antragstellung auftreten, teilen Sie uns diese gerne mit.

Wir hoffen, die Bearbeitungsprozesse auf diesem Weg zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Freundliche Grüße

gez. Christ